

Medienkonferenz KLAR! Schweiz, 10.02.16, 10 Uhr in Benken

Referat Marcos Buser, Geologe

These 2: Der Entsorgungsnachweis aus dem Projekt „Gewähr“ ist durch neue Erkenntnisse überholt und darf so weder rechtlich noch politisch weiterhin als Grundlage des Weiterbetriebes der bestehenden Atomkraftwerke in der Schweiz gelten!

Ausgangslage

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 verlangte für Atomkraftwerke eine „Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung“. Das damalige EVED (heute UVEK) setzte für diesen Nachweis eine Frist bis zum Jahre 1985, andernfalls den Werken die Betriebsbewilligung entzogen würde. 2002, 17 Jahre nach der festgelegten Frist, reichte die Nagra den an einem Referenzprojekt abgehandelten „Entsorgungsnachweis“ ab, der 2006 vom Bundesrat akzeptiert wurde. Dieses Referenzprojekt ermittelte die Beanspruchung massgebender Stollen- und Tunnelquerschnitte in 650 m Tiefe und dimensionierte die Einbauten. Der Entsorgungsnachweis 2002 erfolgte anhand von ungesicherten Lagerstollen – der Opalinuston wurde nur minimal durch einen einfachen Kopfschutz gesichert.

Erkenntnisse aus dem Labor Mont Terri

Gut 300 m unter Tage zeigte sich im Labor Mont Terri im Kanton Jura, dass die aufgefahrenen Stollen im Opalinuston auch unter geringerer Bedeckung weniger standfest waren als ursprünglich erwartet. Diese Erkenntnisse führten dazu, dass die Nagra ab 2008 eine „einschalige Spitzbetonschale“ vorsah, die „je nach geomechanischen Bedingungen“ zusätzlich durch „Stahl- und Gitterbögen“ verstärkt werden müsste (NTB 10-01, S. 119).

Folgerungen, Empfehlungen und Stand der Arbeiten bei den Behörden

Seit bald einem Jahrzehnt liegen massgebende neue Erkenntnisse bezüglich Gesteinsfestigkeiten und Stabilität von Stollen in Opalinuston vor. Der Entsorgungsnachweis von 2002 ist dadurch in Frage gestellt. Die eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) schloss daher in ihren Berichten von 2010 und 2011 zum Sachplanverfahren, dass - im Hinblick auf die minimale Schädigung des Opalinustons – „unnötige Bauten zu vermeiden und notwendige Bauten möglichst kleinräumig zu halten“ sind (KNS 2010, S. 44/45). Und sie schloss daraus: „Im weiteren Verlauf des Verfahrens müssen die Entsorgungspflichtigen die Lagerkonzepte überprüfen und konkretisieren. Dazu müssen die lagerbedingten Einflüsse vertieft untersucht werden, um negative Auswirkungen auf Barrieren zu verhindern oder zu minimieren.“ Sechs Jahre nach Niederschrift ist keine dieser zentral wichtigen Empfehlungen umgesetzt worden. Sie wurden ohne Begründung auf ein nicht definiertes stufengerechtes Zukunftsdatum verschoben.

Das ENSI kommt nun durch externe Gutachten untermauerte neue Beurteilungen

aber ebenfalls zum Schluss, dass die eingereichten felsmechanischen Grundlagen „nicht ausreichend und nicht robust“ seien (ENSI 33/476) und schliesst sich der Einschätzung der KNS an.

Das AWEL des Kantons Zürich hat mit Datum vom 8. Februar 2016 die Stellungnahmen der betroffenen Kantone zum Einengungsvorschlag der Nagra aufs Netz gestellt. Die Kantone verlangen, dass der Standort „Nördlich Lägern“ vertieft untersucht wird. Referenzprojekte für die Lagerauslegung in 700 und 900 m Tiefe seien auszuarbeiten.

Konsequenzen

Aufgrund dieser Situation ist ein neuer, unabhängiger und somit glaubwürdiger Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle (HAA) und schwach- bis mittelaktive Abfälle (SMA) zu führen, insbesondere aufgrund der neuen Erkenntnisse zur Stabilität des Opalinustons und unter Einbezug neuer Lagerkonzepte. Die Entscheidungsfindung muss sich laut Nagra (NTB 02-02 S. 7/8) auch auf andere Aspekte abstützen, mit welchen auch die Sicherheitsberechnungen in engem Zusammenhang stehen, insbesondere „die Realisierungsstrategie, das Vertrauen der Gesellschaft in das gewählte Entsorgungs- bzw. Lagerkonzept“ und „die Entwicklung eines Entscheidungsfindungsprozesses“. **Wir nehmen sie beim Wort.**